

# **1. Nachtrag zur Satzung der BKK VerbundPlus vom 1. Januar 2022**

## **Artikel I**

- 1. In § 14a wird der Abs. 5 vollständig gestrichen.**
  - 2. In § 14b „Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V“ wird der bisherige Wortlaut vollständig ersetzt durch „Arbeitnehmerbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung“**
    - (1) Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers**
      - a) zur Bewegungsförderung der Beschäftigten**
      - b) zur gesundheitsgerechten Ernährung der Beschäftigten im Arbeitsalltag**
      - c) zur verhaltensbezogenen Suchtprävention im Betrieb oder**
      - d) zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung**

**vollständig teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld zwischen der BKK VerbundPlus und dem Arbeitgeber des Versicherten ein Bonusvertrag nach § 14 a Abs. 2 abgeschlossen wurde.**
    - (2) Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 10,00 Euro ausgezahlt, wenn bis zum 31.03. des Folgejahres für das zurückliegende Bonusjahr die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung über eine Teilnahme von mindestens 80 % an einer Maßnahme nach Abs. 1 nachgewiesen wurde. Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der BKK VerbundPlus.**
-

## **Artikel II**

Der Satzungsnachtrag wurde am 14.07.2022 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

14.07.2022

Datum

gez. Jürgen Schelke

Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Dagmar Stange-Pfalz

Vorstand